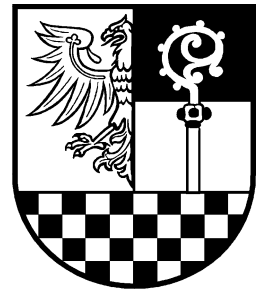


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 16. März 2020

Nr. 9

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Tierseuchenallgemeinverfügung: Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit.....	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen.....	4
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot der Unterrichtserteilung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.....	8

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Tierseuchenallgemeinverfügung:
Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit**

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung¹ wird im Landkreis Teltow-Fläming die **Genehmigung für die Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BTV 4 und/oder BTV 8)** unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt.

Nebenbestimmungen:

Die Impfung hat nur mit inaktivierten Impfstoffen zu erfolgen.

Der Hoftierarzt hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung, bei Rindern einzeltierbezogen und bei Schafen/Ziegen bestandsbezogen, in HIT einzutragen.

Mit der HIT-Eintragung der Impfung ist die Verpflichtung des Tierhalters nach § 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung erfüllt.

Die Genehmigung wird bis zum **31.12.2020** befristet.

Entsprechend dem Erlass des MdJEV vom 30. April 2019 über die Gewährung von Beihilfen für Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit wird für genehmigte Impfungen eine Beihilfe für die Impfung gewährt.

Begründung:

Nach § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Nach qualitativer Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) besteht ein wahrscheinliches bis hohes Eintragsrisiko für BTV 4 und BTV 8 nach Deutschland.

Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin am FLI empfiehlt die Impfung gegen beide Virustypen.

Ich erteile daher die Genehmigung zur freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Teltow-Fläming, die Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

¹ Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098)
letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Teltow-Fläming, die Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

Im Auftrag
gezeichnet
Dr. Neuling
Amtstierärztin

Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen

Auf Grundlage von § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (Bbg GDG) sowie §§ 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb aller Kindertageseinrichtungen, die von öffentlichen und freien Trägern betrieben werden, wird mit Wirkung vom 18. März 2020 bis voraussichtlich zum 19. April 2020 untersagt. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt die Untersagung ab dem 18. März 2020, 10:00 Uhr.
2. Kindertagespflegestellen sind von dem Verbot nicht erfasst.
3. Die Landrätin gestattet in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, Ausnahmen für Gruppen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten Hort), in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (Notfallbetreuung in kleinen Gruppen).
4. Die Notfallbetreuung in kleinen Gruppen erfolgt unter folgenden Maßgaben:
 - 4.1. Eine Notfallbetreuung findet statt, wenn entweder beide Personensorgeberechtigte oder im Fall der Alleinerziehung, der oder die Alleinerziehende in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.
 - 4.2. Die Notbetreuung erfolgt für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen:
 - Energieversorgung
Elektrizität, Kernkraftwerke, Gas, Mineralöl
 - Informationstechnik und Telekommunikation
Telekommunikation, Funk- und Fernsehen, Internet
 - Transport und Verkehr
Bahn, ÖPNV, Schifffahrt, Luftverkehr, Straße, Postwesen
 - Gesundheit
Alle Einrichtungen zur medizinischen Versorgung inkl. Gesundheitstechnische, pharmazeutische, pflegerischen Bereiche sowie der Versorgung psychische Erkrankte
 - Bestattungswesen
 - Wasser
Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung
 - Ernährung
vom Großhandelslager bis zum Einzelhandel, Lebensmittelerzeuger (Tierhalter, Landwirte, Gärtner), lebensmittelverarbeitende Betriebe
 - Entsorgung
Müll aller Art, Tierkörperbeseitigung
 - Finanz- und Versicherungswesen

- Staat und Verwaltung,
Verwaltung auf allen Ebenen von Kommune bis Bund, Polizei, Katastrophenschutz, Hilfsorganisationen wie Feuerwehr, THW, Verteidigung
 - Bildung und Erziehung
notwendige Kindertagesbetreuung, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate gemäß § 45 SGB VIII, Eingliederungshilfe und Lehrkräfte sowie technisches und verwaltendes Personal in Schulen
5. Die Träger sind berechtigt, neue Kinder in die Notfallbetreuung aufzunehmen. Dies gilt auch für Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen.
 6. Die Pflicht, gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) für bereits gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und/oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, Personalmeldungen abzugeben, wird aufgehoben.
 7. Nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze) und Jugendherbergen, Ferienlager) wird der Betrieb mit Wirkung vom 18. März 2020 bis zum (voraussichtlich) 19. April 2020 untersagt.
 8. Beschäftigte, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, sollen nicht für die Notfallbetreuung eingesetzt werden.
 9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17. März 2020 in Kraft.
 10. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG)
 11. Die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung sind strafbar (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG)

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Landrätin ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches

transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige, Erzieherinnen und Erzieher) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu 1.

Die Untersagung des Betriebs gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. Spielkreise, Juniorclubs, Eltern-Kind-Gruppen sowie sonstige integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

Die Untersagung bedeutet, dass in den Kindertagesstätten ab dem 18. März 2020 keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen.

Es handelt sich nicht um ein Betretungsverbot, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s. u.) aufhalten).

Zu 5.

Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Zu 6.

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII gelten fort. Eine Schließung oder Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze zwecks Notfallbetreuung muss nicht angezeigt werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming am 16. März 2020 als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die Veröffentlichung erfolgt am 16. März 2020 im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Wehlan
Landrätin

Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot der Unterrichtserteilung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Auf Grundlage von § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (Bbg GDG) sowie §§ 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Ab Mittwoch, den 18. März 2020 bis zum voraussichtlich 19. April 2020 wird kreisweit allen Schulen in Teltow-Fläming, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, **die Erteilung von Unterricht untersagt**.
In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmbädern, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht statt.
2. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung gelten für Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Für diesen Personenkreis wird eine Notfallbetreuung in den Schulen sichergestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Eine Notfallbetreuung findet statt, wenn beide Personensorgeberechtigte oder im Falle der Alleinerziehung, der oder die Alleinerziehende in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Die Notfallbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:

- Energieversorgung
Elektrizität, Kernkraftwerke, Gas, Mineralöl
- Informationstechnik und Telekommunikation
Telekommunikation, Funk- und Fernsehen, Internet
- Transport und Verkehr
Bahn, ÖPNV, Schifffahrt, Luftverkehr, Straße, Postwesen
- Gesundheit
- Alle Einrichtungen zur medizinischen Versorgung inkl. Gesundheitstechnische, pharmazeutische, pflegerische Bereiche sowie der Versorgung psychisch Erkrankter
- Bestattungswesen
- Wasser
Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung
- Ernährung
vom Großhandelslager bis zum Einzelhandel, Lebensmittelerzeuger (Tierhalter, Landwirte, Gärtner), lebensmittelverarbeitende Betriebe
- Entsorgung
Müll aller Art, Tierkörperbeseitigung
- Finanz- und Versicherungswesen
- Staat und Verwaltung,
Verwaltung auf allen Ebenen von Kommune bis Bund, Polizei, Katastrophenschutz, Hilfsorganisationen wie Feuerwehr, THW, Verteidigung

- Bildung und Erziehung
notwendige bzw. fortgeführte Kindertages- und Schulbetreuung, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate gemäß § 45 SGB VIII, Eingliederungshilfe und Lehrkräfte sowie technisches und verwaltendes Personal an Schulen.

Die Notfallbetreuung an den Schulen erfolgt im Rahmen der regulären Unterrichtszeit.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17. März 2020 in Kraft.
4. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).
5. Die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung sind strafbar (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Landrätin ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern, sonstige Angehörige, Lehrkräfte) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz

der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming am 16. März 2020 als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die Veröffentlichung erfolgt am 16. März 2020 im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

Wehlan
Landrätin